

Anlage 03

VERTRAG

Zwischen dem

Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) e.V.,

Mauerstraße 76, 10117 Berlin,

vertreten durch die Vorstände Frau Prof. Dr. Naika Foroutan und Herrn Volker Knoll-Hoyer

(Auftraggeber)

und

Herr/Frau/Firma bzw. Gesellschaft vertreten durch

(Auftragnehmer*in)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist der Aufbau eines Online Access Panels auf Basis einer Offline-Rekrutierung der Teilnehmer durch ein persönliches F2F CAPI-Erstinterview.

§ 2

Pflichten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin

- (2) Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich gemäß seinem*ihrem Angebot vom - soweit dieser Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen enthält -,
 - a) Pretest
 - b) Stichprobenziehung
 - c) Erhebungsdurchführung inklusive fortlaufender Qualitätskontrolle
 - d) Datenaufbereitung und Gewichtung
- (3) Das in Absatz 1 genannte Angebot des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des*der Auftragnehmer*in diesem Vertrag nicht zugrunde liegen.

- (5) Die vertragliche Leistungserbringung erfolgt gemäß den nachstehend aufgezählten Dokumenten:
- diesem Vertrag
 - der Leistungsbeschreibung des*der Auftraggeber*in vom (Anlage 1);
 - dem in Absatz 1 genannten Angebot des*der Auftragnehmers*in vom (Anlage 2);
 - den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- Die in der Rangfolge zuerst genannten Dokumente haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Regelungslücken werden durch die jeweils nachrangigen Dokumente ausgefüllt.
- (6) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften
- des Bürgerlichen Gesetzbuches und
 - der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VPÖA) vom 21. November 1953 in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Der*die Auftragnehmer*in gewährleistet, dass die im Rahmen der Leistungserbringung zu erstellenden Dokumentationen und Texte sachlich richtig sind und den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, bzw. der Gesetzgebung und der geltenden technischen Normen wiedergeben.
- (8) Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) sowie die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0) zu beachten.
- (9) Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, bei Erbringung der Leistung die Gleichstellung von Frauen* und Männern* als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) zu beachten. Alle schriftlichen Arbeiten sind gemäß eines durch das DeZIM vorgegebenen Sprachleitfadens in geschlechtergerechter Sprache abzufassen.
- (10) Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten und umzusetzen.

§ 3

Zusammenarbeit

- Beide Vertragsparteien sind sich einig, den Vertrag in enger Abstimmung und in vertrauensvoller Kooperation durchzuführen.
- Der*die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, den*die Auftraggeber*in auf Anforderung jederzeit über den Stand der Ausführung der Leistung zu unterrichten.
- Der*die Auftragnehmer*in muss dem*der Auftraggeber*in insbesondere unverzüglich mitteilen, wenn er*sie seine*ihre Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren oder die Liquidation unmittelbar bevorsteht, spätestens, wenn ein Verfahren gegen ihn*sie beantragt wird.

§3a

Tätigkeitsberichte

- (1) Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich zur Erstellung kurzer wöchentlicher Berichte sowie eines Abschlussberichts für die Gesamtlaufzeit des Vertrages über seine*ihre Tätigkeit. Dem Endbericht ist eine kurze Zusammenfassung voranzustellen, deren Umfang eine Seite nicht überschreiten soll. Die Berichte werden dem*der Auftraggeber*in in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Berichte sollen Informationen zu den gemäß § 1 und § 2 vereinbarten Leistungen und Pflichten in Form von quantitativen Angaben und inhaltlichen Bewertungen enthalten. Die Berichte sollen insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - Projektfortschritt (Aktivitäten und Ergebnisse),
 - relevante statistische Daten,
 - die nächsten Schritte, Probleme / offene Fragen.

§ 4

Leistungsabwicklung

- (1) Die Steuerung der Leistungserbringung erfolgt gemäß den Festlegungen, die im Rahmen gemeinsamer regelmäßiger Absprachen mit der Auftraggeberin getroffen werden.
- (2) Der*die Auftragnehmer*in wird dem*der Auftraggeber*in den gelabelten und gewichteten Datensatz bis zum 31.05.21 in digital übermitteln. Für die digitale Nachreichung eines um Berufs- und Bildungsvercodung ergänzten Datensatzes erfolgt durch den*die Auftragnehmer*in bis zum 30.06.21.
- (3) Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, den Datensatz ohne zusätzliche Vergütung auch nach dem Abgabetermin auf Inkonsistenzen zu prüfen.
- (4) Ist das Werk vertragsgemäß hergestellt, so erfolgt die Abnahme durch den*die Auftraggeber*in. Die Abnahmeerklärung bedarf der Schriftform. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der*die Auftraggeber*in nicht innerhalb einer ihr von dem*der Auftragnehmer*in bestimmten angemessenen Frist nach Zugang die Abnahme des Werks unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert.

§ 4a

Begleitende Dokumentationen und Texte

Soweit im Rahmen der Leistungserbringung Berichte über Veranstaltungen, Dokumentationen, Informationsmaterial und sonstige zur Veröffentlichung vorgesehene Texte erstellt werden, gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Der*die Auftragnehmer*in wird dem*der Auftraggeber*in Berichte oder Dokumentationen über Veranstaltungen spätestens nach Ende der Erhebung elektronischer Form schriftlich vorlegen.
- (2) Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, die Druckfahnen im Rahmen der vereinbarten Vergütung auch nach dem Abgabetermin noch Korrektur zu lesen, falls die Dokumentation durch den*die Auftraggeber*in gedruckt werden soll. Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet

sich zudem, auf Verlangen dem*der Auftraggeber*in im Rahmen der vereinbarten Vergütung eine internetfähige Version vorzulegen, sofern eine Drucklegung der Texte nicht erfolgen soll.

- (3) Berichte und Dokumentationen bedürfen der Abnahme durch den*die Auftraggeber*in. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Alle Texte, die zur Veröffentlichung vorgesehen sind, beispielsweise Flyer, Artikel oder Texte in Printmedien, sind mit dem*der Auftraggeber*in abzustimmen. Die Zustimmung des*der Auftraggeber*in kann schriftlich oder durch elektronische Post erteilt werden.

§ 5

Vergütung

- (1) Der*die Auftragnehmer*in erhält nach Freigabe der Projektleitung als Abgeltung seiner*ihrer Leistungen eine Vergütung von Euro brutto. Hierin ist die von dem*der Auftragnehmer*in abzuführende Mehrwertsteuer enthalten. Sofern sich der gesetzliche Steuersatz ändert, ist § 29 UStG anzuwenden.
- (2) Fremd- und Unteraufträge werden aus dieser Vergütung gedeckt. Mit der gezahlten Vergütung sind alle Ansprüche aus diesem Vertrag abgegolten.

§ 6

Fälligkeit der Vergütung, Zahlungsweise

Die Vergütung wird in zwei Teilbeträgen wie folgt gezahlt:

1. Rate in Höhe von 50 Prozent nach Vertragsabschluss,
2. Rate in Höhe von 50 Prozent nach Übergabe des Datensatzes am 31.05.21,

§ 7

Versteuerung

Die Pflicht zur Versteuerung obliegt dem*der Auftragnehmer*in.

§ 8

Sonderleistungen

Nachträglich von dem*der Auftraggeber*in geforderte Leistungen können nach näherer schriftlicher Vereinbarung gesondert vergütet werden.

§ 9

Urheberrechte und verwandte Schutzrechte

- (1) Der*die Auftragnehmer*in räumt dem*der Auftraggeber*in zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens ihres Erwerbs, alle übertragbaren Rechte, insbesondere die urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Markenrechte und Namensrechte zur Verwertung der unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen einschließlich aller Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen frei von Rechten Dritter ein. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Werk/die Werke - entgeltlich oder unentgeltlich - im In- und Ausland in

körperlicher und unkörperlicher Form zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben, in digitaler oder analoger Form auf Bild-, Daten- und Tonträger aller Art aufzunehmen und diese ihrerseits zu vervielfältigen und zu verbreiten, das Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht sowie das Online-Recht. Die Rechteübertragung schließt das Recht zur Weiterübertragung an Dritte ein und erfolgt ausschließlich und zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt.

- (2) Der*die Auftragnehmer*in räumt dem*der Auftraggeber*in insbesondere das Recht ein, die von ihm*ihr geschaffenen Werke und sonstigen Leistungen zu bearbeiten und zu ändern sowie die so bearbeiteten oder geänderten Werke zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu verbreiten.
- (3) Der*die Auftragnehmer*in ist im Rahmen seines Bestimmungsrechts gemäß § 13 S. 2 UrhG damit einverstanden, dass eine Benennung und Bezeichnung des*der Auftragnehmer*in als Urheber*in im Rahmen der Verwertung der vertragsgegenständlichen Rechte nicht erfolgt.
- (4) Soweit er*sie Dritte mit Arbeiten betraut, muss sich der*die Auftragnehmer*in von dem Dritten gleichfalls vertraglich ein entsprechendes ausschließliches Nutzungsrecht einräumen lassen.
- (5) Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, den*die Auftraggeber*in unverzüglich zu informieren, falls er*sie ein für die Erbringung seiner*ihrer vertragsgemäßen Leistung von einem*einer Dritten benötigtes Nutzungsrecht nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erwerben kann. Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich ferner, dem*der Auftraggeber*in die von Dritten erworbenen Nutzungsrechte nach Art und Umfang - einschließlich eventueller Einschränkungen - jederzeit, spätestens aber zur Abnahme des Werkes, nachzuweisen und ihm*ihr insbesondere die dazu abgeschlossenen Verträge vorzulegen. Der*die Auftragnehmer*in stellt den*die Auftraggeber*in von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.
- (6) Im Hinblick auf geplante Veröffentlichungen dem*der Auftraggeber*in (z.B. im Internet oder in Broschüren) wird der*die Auftragnehmer*in nur solche Werke (insbesondere Bilder, Zeichnungen, Fotos, Pläne, Tabellen, Sprachwerke, Musikstücke, Computerprogramme etc. oder Ausschnitte von solchen) vorlegen, deren Nutzung, Verbreitung und Veröffentlichung ohne Verletzung von Urheberrechten Dritter erfolgen kann.
- (7) Die Ausübung des Rückrufsrechts nach § 41 UrhG ist für die Dauer von fünf (höchstens 5) Jahren ausgeschlossen.
- (8) Mitteilungen an die Presse oder die Öffentlichkeit oder an sonstige Dritte über Thema, Inhalt, Ergebnisse oder sonstige Einzelheiten des von dem*der Auftragnehmer*in zu erbringenden Werkes sowie jede sonstige Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Werk sind allein dem*der Auftraggeber*in vorbehalten. Soweit der*die Auftragnehmer*in Dritte mit Arbeiten betraut, muss er*sie sich von diesem entsprechenden Rechten einräumen lassen und auf den*die Auftraggeber*in weiter übertragen. Er*sie muss des Weiteren die Dritten verpflichten, dem*der Auftraggeber*in die Ausübung des Erstmitteilungsrechts (§ 12 Abs. 2 UrhG) zu gestatten.
- (9) Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend für die bereits fertig gestellten Teile des Werkes.

§ 10

Datenbanken

- (1) Der*die Auftragnehmer*in wird voraussichtlich folgende Datenbanken zur Erbringung der Leistung erstellen (bspw. Erhebungsdatensatz, Adressdaten, Codebuch):
 - *Datensatz aller abgeschlossenen Interviews*
 - *Datensatz aller im Rahmen des Projektes durchgeführten Calls*
- (2) Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung/Vorlage des Abschlussberichtes dem*der Auftraggeber*in mitzuteilen, welche Datenbanken er*sie zur Erbringung der Leistung tatsächlich erstellt hat, und ihm*ihr je einen Träger mit der maßgeblichen Fassung der Datenbank - soweit möglich, in einem von dem*der Auftraggeber*in gewünschten Format - zu übergeben und zu übereignen. Die Übergabe kann auch dadurch erfolgen, dass der*die Auftragnehmer*in auf Anweisung des*der Auftraggeber*in den Datenbankträger einem bestimmten Dritten übermittelt.
- (3) Soweit es sich dabei um eine Datenbank handelt, die nicht als Werk urheberrechtlich geschützt ist, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der*die Auftraggeber*in der*die Datenbankhersteller*in i. S. d. § 87 a Abs. 2 UrhG ist. Der *die Auftragnehmer*in ist nicht berechtigt, die Datenbank oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil davon außerhalb der Zwecke dieses Vertrages zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben oder sonst zu nutzen, sofern dies nicht gesetzlich zugelassen ist oder der*die Auftraggeber*in zugestimmt hat.
- (4) Soweit der*die Auftragnehmer*in Dritte mit Aufgaben betraut, ist er*sie verpflichtet, mit diesen eine den Absätzen 1 bis 3 entsprechende Vereinbarung zugunsten des*der Auftraggeber*in zu treffen.

§ 12

Geheimhaltung

- (1) Der*die Auftragnehmer*in wird - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - über die ihr* ihm bei ihrer*seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren.
- (2) Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, sämtliche Informationen des*der Auftraggeber*in, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, sowie Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die ihm*ihr aufgrund dieses Vertrages bekannt werden, Dritten gegenüber - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter zu schützen und sie nicht im Rahmen eigener Arbeiten bzw. Arbeiten für Dritte zu gebrauchen.
- (3) Der*die Auftragnehmer*in wird in geeigneter Form dafür sorgen, dass die von ihm*ihr bei der Durchführung dieses Vertrages zulässigerweise hinzugezogenen Personen die vorstehende Vertraulichkeit wahren. Auf Verlangen des*der Auftraggeber*in hat der*die Auftragnehmer*in seine diesbezüglichen Maßnahmen nachzuweisen.
- (4) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen, elektronischen Informationsträgern und dergleichen, die dem*der Auftragnehmer*in in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung des*der Auftraggeber*in oder sonstiger

Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Einer entsprechenden Zustimmung bedarf auch die Weiterleitung elektronisch gespeicherter Informationen, die dem*der Auftragnehmer*in in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden.

- (5) Der*die Auftragnehmer*in ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des*der Auftraggeber*in berechtigt, die im Rahmen des Vertrages gewonnenen Erkenntnisse/Informationen/Unterlagen etc. zu veröffentlichen sowie seine*ihre Tätigkeit für den*die Auftraggeber*in Dritten gegenüber offen zu legen.

§ 13

Kündigung

- (1) Auftraggeber*in und Auftragnehmer*in können den Vertrag - unbeschadet der Kündigungsmöglichkeit nach § 648 BGB - auch aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:
- a) erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Vertrages, der eine weitere Zusammenarbeit trotz Abmahnung unmöglich macht,
 - b) Leistungsverzug von mehr als vier Wochen.
 - c) nachhaltiger Verstoß gegen eine Nebenpflicht trotz Abmahnung,
 - d) schwere Störung des Vertrauensverhältnisses, insbesondere durch Verstoß gegen § 9 oder § 12 des Vertrages.
- (2) Der*die Auftraggeber*in ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rückzahlungsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des*der Auftragnehmer*in beantragt wird.
- (3) Der Vergütungsanspruch bestimmt sich im Falle einer vorzeitigen Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (5) Die bis zum Kündigungszeitpunkt vorliegenden Arbeitsergebnisse einschließlich etwaiger Nutzungsrechte stehen dem*der Auftraggeber*in zu (§ 9 Abs. 9).

§ 14

Gewährleistung und Haftung

- (1) Der*die Auftragnehmer*in sichert zu, dass das hergestellte Werk keine Rechte Dritter verletzt.
- (2) Der*die Auftragnehmer*in leistet Gewähr, dass das hergestellte Werk dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik entspricht.
- (3) Die Haftung des*der Auftragnehmer*in richtet sich nach den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (§§ 7, 14 VOL/B).

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der*die Auftragnehmer*in verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des*der Auftraggeber*in auf der Grundlage dieses Vertrages. Hierzu schließen der*die Auftragnehmer*in eine ergänzende Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen ab. Diese Vereinbarung ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage beigefügt.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.
- (3) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Für das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) e.V.

Berlin,

Berlin,

Prof. Dr. Naika Foroutan

Volker Knoll-Hoyer

Leiterin DeZIM e.V.

Verwaltungsleiter DeZIM
e.V.

- Dienststempel -

- Dienststempel -

Für den/die Auftragnehmer/in

Ort,

Ort,

Titel, Vorname, Name

Titel, Vorname, Name

Funktion / Amtsbezeichnung

Funktion / Amtsbezeichnung

- Dienststempel -

- Dienststempel -